

Gebühren täglich zum Fenster herausgeworfen werden, wenn diese Praxis richtig wäre. Deshalb hat der Deutsche Uhrmacher-Bund den besonders krassen Fall eines seiner Mitglieder zur gerichtlichen Entscheidung gebracht. Die erste Instanz hat bereits zu Gunsten des hier vertretenen Standpunktes entschieden, und es ist zu hoffen, daß auch die von dem Postfiskus eingelegte Berufung der wohlverdienten Abweisung anheimfallen wird. Über die endgültige Entscheidung der oben geschilderten, für den gesamten Postverkehr hochwichtigen Streitfrage wird an dieser Stelle berichtet werden. Zu beachten ist aber für die Kollegen folgendes:

1. Geht eine Postsendung verloren, so leiste man dem Empfänger nicht ohne weiteres Wertersatz in Geld oder durch die Lieferung einer gleichen Ware, sondern verweise ihn auf das Ergebnis des postseitigen Ersatzverfahrens.

2. Von der Post verlange man als Absender den Ersatz des vollen Verkaufspreises in der Höhe der Wertdeklaration und lehne die Angabe der Selbstkosten in irgend einer Höhe ab. Etwa von der Post gezahlte, der Wertdeklaration bzw. dem Verkaufspreise nicht entsprechende Ersatzsummen nehme man nur unter Vorbehalt an. Zu bemerken ist noch, daß der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung innerhalb sechs Monaten verjährt, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet; unterbrochen wird diese Verjährung durch Anbringung der Reklamation bei der zuständigen Postanstalt. Ergibt ein abschlägiger Bescheid, so muß dann innerhalb 6 Monaten die Klage angestrengt werden.

Die gleichen Grundsätze sind bei der Versendung von fremdem Eigentum, d. h. Reparaturen, zu beachten. Eine „Übersicherung“ nützt nichts; ersetzt wird immer nur der gemeine Wert. Diesen festzustellen ist bei den augenblicklichen Preisschwankungen äußerst schwierig. Eine zu geringe Deklaration ist sehr gefährlich; geht einmal eine Reparatur bei der Postversendung verloren, so ist auch die angemessene, nach bestem Wissen erfolgte Deklaration des versandten Gegenstandes dem Eigentümer gewöhnlich zu niedrig. Um sich gegen unberechtigte Ansprüche der Eigentümer

von Reparaturen zu schützen, empfehle ich, in die „Geschäftsbedingungen“ folgenden Passus aufzunehmen:

Der Versand von gekauften oder reparierten Waren geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

Vor Absendung von Reparaturen schätze ich deren Wert nach bestem Wissen, ohne jedoch für diese Schätzung eine Verantwortung zu übernehmen; für einen etwaigen Mehrwert haften ich nicht, es sei denn, daß mir eine bestimmte Wertangabe ausdrücklich für den Versand vorgeschrieben worden ist.

Diese Bekanntmachung, die natürlich jedem Kunden bei der Übergabe einer Reparatur überreicht oder als Bescheinigung des Empfanges einer Reparatur durch Aufdruck auf den Bestätigungsformularen zur Kenntnis gebracht werden muß, schützt mit voller Sicherheit vor ungerechtfertigten Ansprüchen. Dabei ist jedoch nicht zu verabsäumen, bei solchen Reparaturen, die man durch die Post erhält, die eigene Wertdeklaration des Besitzers zu beachten; höher, als er sein Eigentum einschätzt, braucht man es sicher nicht zu bewerten, wenn die Verhältnisse sich nicht zwischenzeitlich unerwartet geändert haben sollten oder aus besonderen Umständen etwas anderes geschlossen werden muß.

B. Bahnversand. Die besonderen Erfordernisse der bahnmäßigen Versendung sind in Nr. 25 dieses Jahrganges der Deutschen Uhrmacher-Zeitung auf Seite 230 in dem Aufsatz: „Die Haftpflicht der Eisenbahn“ von Dr. P. Martell eingehend geschildert. Bezüglich der allgemeinen Sachlage bei dem Versand von verkauften oder reparierten Waren tritt grundsätzlich eine Änderung gegen den Postversand sonst nicht ein. Die Haftung der Bahn ist die gleiche wie die der Post: Nach § 83 der Eisenbahnverkehrsordnung bzw. § 457 des Handelsgesetzbuches hat die Bahn den gemeinen Handelswert, in Ermangelung eines solchen den gemeinen Wert zu ersetzen, den Gut von gleicher Art und Beschaffenheit am Ort der Absendung zur Zeit der Annahme zur Beförderung hatte. Es ist nicht bekannt, daß sich die Bahnverwaltungen der Verpflichtung dieses Wertersatzes entzogen hätten.

## Die „Erklärung“ der Naturkräfte

Von Prof. Dr.-Ing. H. Bock

Die interessanten Betrachtungen des Herrn Bley in Nr. 16 und 21 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung veranlassen mich zu einigen allgemeinen Erörterungen erkenntnistheoretischer Art.

Der Verfasser versucht, sich das Verhalten der zähen Flüssigkeit um den Zapfen herum durch einen anschaulichen Vergleich mit „Ölwalzen“ plausibel zu machen, offenbar nicht ohne Erfolg. Der Schwerpunkt liegt auf dem Worte plausibel, das jedoch nicht mit „klar“ verwechselt werden darf. Unter diesen Gesichtspunkten läßt sich das anschauliche Bild sehr wohl akzeptieren. Man darf aber nicht übersehen, daß so etwas erst dann geschehen kann, wenn der Vorgang durch eine genaue, auf der Erfahrung aufgebaute Theorie hinreichend beschrieben zu werden vermag, wie es im vorliegenden Falle ja möglich ist; sonst gelangt man leicht zu groben Fehlschlüssen.

Die Praktiker und Ingenieure gebrauchen das Wort Theorie mit Vorliebe in einem Sinne, der ihm gar nicht unterstellt werden kann, und entwerfen dadurch ein unrichtiges Bild der Sachlage. In meiner langen Praxis habe ich Hunderte von Malen die Erfahrung gemacht, daß Techniker, vor die Frage gestellt, was sie eigentlich unter „rein theoretisch“ verstünden, um die Antwort verlegen waren; man soll aber möglichst keine Begriffe gebrauchen, von denen einem nicht eine klare und eindeutige Definition vorschwebt.

Der Forscher versteht natürlich unter Theorie die genaue Beschreibung eines beobachteten Erscheinungskomplexes, und zwar nicht nur mit Worten, sondern in Zahlen, d. h. in Gleichungen, so daß man jederzeit in der Lage ist, durch Messung die Unanfechtbarkeit der Grundlagen festzustellen. Das bekannteste und großartigste Beispiel einer Theorie bietet wohl die rationelle Mechanik dar, die Dynamik der Himmelskörper. Da in ihren Gleichungen die Zeit mit enthalten ist, so vermag man sogar die kommenden Ereignisse vorauszusehen, freilich nur unter Überwindung bedeutender formaler Schwierigkeiten. Die Theorie vermag aber auch ab und zu die Existenz von noch nicht beobachteten oder

überhaupt nicht beobachtbaren Erscheinungen, wie z. B. die Bewegung der Elektronen des Moleküles, aus sich heraus zu konstatieren; so hat Maxwell auf Grund plausibler Annahmen über die Natur des leeren Raumes die Existenz der Strahlen der elektrischen Kraft, mit denen wir heute telegraphieren, auf rein mathematischem Wege schon zu einer Zeit nachgewiesen, als man noch weit von ihrer experimentellen Entdeckung entfernt war. — Treten freilich später einmal kleine Widersprüche mit der Erfahrung auf, wie es häufig nicht ausbleibt, so sind eben die Grundannahmen entsprechend zu korrigieren.

Die Vorstellung der Ölwalzen des Herrn Bley ist ja sehr anschaulich, aber Berechtigung hat dieser Vergleich eben nur, weil er zufällig zu richtigen Resultaten führt; würde man statt Ölwalzen „Rotation der Geschwindigkeit“ sagen und die Zähigkeit rechnerisch einführen, so hätte man den wahren Vorgang beschrieben, wie er tatsächlich stattfindet, und keinesfalls nur theoretisch. Dies lehrt uns die Natur selbst, nicht etwa der „Theoretiker“.

In dem Artikel über die Benetzungsfähigkeit der Öle spricht Herr Bley von verschiedenen Naturerscheinungen, für die man zwar Namen, aber keine „Erklärung“ habe. Dagegen muß Einspruch erhoben werden. Was in aller Welt bedeutet Erklärung? Es ist ein Wort, das an die Epoche des seligen Dr. Faust erinnert, wo man noch versuchte, „ins Innere der Natur zu dringen“. Die Erklärung besteht einzig und allein darin, daß man die Gleichung oder Differentialgleichung, nach deren Vorschrift der betreffende Vorgang nun einmal abläuft, vor sich hat. Was darüber hinausgeht, ist Phantasie, Metaphysik. Und natürlich müssen wir uns bei der Beobachtung damit begnügen, die Wirkungen der genannten Kräfte zu konstatieren, wie Herr Bley betont; weiter gibt es nämlich überhaupt nichts zu konstatieren, hier wie allerorten. Die Kräfte sind ja sowieso bloß gedanklich unterstellte Ursachen, die man ebenso gut durch etwas anderes ersetzen könnte, wenn es sich als zweckmäßig erweisen sollte.